



REGLEMENT für die HERAUSGABE des FEUERTHALER ANZEIGERS

der GEMEINDE FEUERTHALEN

vom 11. November 2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| I. Allgemeines | 4 |
| Herausgeber..... | 4 |
| Sinn und Zweck..... | 4 |
| Erscheinungsweise..... | 4 |
| Auflage | 4 |
| II. Redaktionskommission..... | 5 |
| Einordnung | 5 |
| Zusammensetzung | 5 |
| Aufgaben | 5 |
| Kompetenzen | 5 |
| III. Redaktion..... | 5 |
| Zusammensetzung | 5 |
| Aufgaben | 6 |
| Entschädigung..... | 6 |
| IV. Druckerei..... | 6 |
| Auftrag..... | 6 |
| Aufgaben | 7 |
| Kosten und Tarife | 7 |
| V. Inhalt..... | 7 |
| Textbeiträge | 7 |
| Inserate | 8 |
| VI. Verschiedene Bestimmungen..... | 8 |
| Wahlen | 8 |
| Streitfälle | 9 |
| VII. Schlussbestimmungen | 9 |
| Inkraftsetzung..... | 9 |
| Aufhebung bisherigen Rechts..... | 9 |
| Genehmigungshinweise | 9 |
| Stichwortverzeichnis..... | 10 |
| Impressum..... | 12 |

I. Allgemeines

ARTIKEL 1

Herausgeber

Abs. 1

Die politische Gemeinde Feuerthalen gibt unter der Bezeichnung „Feuerthaler Anzeiger“ (FA) ein eigenes, amtliches Publikationsorgan heraus.

Abs. 2

Der Gemeinderat Feuerthalen vertritt die Herausgeberin und budgetiert die für die Herausgabe des FA erforderlichen Mittel im Sinne der Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 27. Juni 1980 und vom 3. Juni 1983.

Abs. 3

Zuständiger Ressortvorstand ist ein Mitglied des Gemeinderats.

ARTIKEL 2

Sinn und Zweck

Abs. 1

Mit dem FA werden die amtlichen Publikationen in der Gemeinde flächendeckend veröffentlicht sowie die Ereignisse innerhalb und im Zusammenhang mit der Gemeinde festgehalten.

Abs. 2

Den Einwohnerinnen und Einwohnern, dem einheimischen Gewerbe und den kulturellen, politischen und anderen Institutionen der Gemeinde wird eine Plattform für die Verbreitung ihrer Anliegen geboten.

ARTIKEL 3

Erscheinungsweise

Abs. 1

Der FA erscheint in der Regel jeden zweiten Freitag vierfarbig und wird gratis an alle Haushaltungen und Betriebe in Feuerthalen und Langwiesen verteilt. Ist der Freitag ein Feiertag, so erscheint er am vorangehenden Donnerstag.

Abs. 2

Auswärts wohnende Interessentinnen und Interessenten können den FA abonnieren und bezahlen dafür den vom Gemeinderat festgesetzten Unkostenbeitrag.

Abs. 3

Der Gemeinderat setzt frühzeitig die Erscheinungsdaten und den Redaktions- resp. Inseratenschluss fest. Bei besonderen Gelegenheiten können zusätzliche Sonderausgaben vorgesehen werden.

ARTIKEL 4

Auflage

Der Gemeinderat bestimmt die Auflage und berücksichtigt dabei die Anzahl Haushaltungen in der Gemeinde, die Auflage bei der Gemeindeverwaltung, den Geschäften und dem Zentrum Kohlfirst sowie die Abonnemente.

II. Redaktionskommission

ARTIKEL 5

Einordnung

Abs. 1

Die Redaktionskommission ist eine ständige beratende Kommission des Gemeindevorstands gemäss § 46 Gemeindegesetz des Kantons Zürich und Art. 77ff. des Organisationsreglements (OrgR) der politischen Gemeinde Feuerthalen.

ARTIKEL 6

Zusammensetzung

Abs. 1

Die Redaktionskommission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:

- dem/der Ressortvorstehenden *Kultur* des Gemeinderats (Vorsitz)
- dem/der Redaktionsvorsitzenden des FA (gewählt durch den Gemeinderat in freier Wahl)
- einem weiteren Mitglied (gewählt durch den Gemeinderat in freier Wahl)

Die Redaktionskommission konstituiert sich, mit Ausnahme des/der Kommissions- und des/der Redaktionsvorsitzenden, selbst.

Abs. 2

Der/die Redaktionsvorsitzende führt das Sekretariat.

ARTIKEL 7

Aufgaben

Abs. 1

Der Redaktionskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherstellung einer politischen Ausgewogenheit der redaktionellen Beiträge
- Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen Redaktion und Druckerei
- Unterstützung und Beratung des/der Redaktionsvorsitzenden in redaktionellen und organisatorischen Fragen
- Budget- und Kostenkontrolle

ARTIKEL 8

Kompetenzen

Abs. 1

Die Redaktionskommission hat Weisungsbefugnis gegenüber der Redaktion des FA und rapportiert dem Gemeinderat über die finanziellen, organisatorischen und redaktionellen Entwicklungen.

Abs. 2

Die finanziellen Kompetenzen richten sich nach der Kredit- und Kompetenzordnung der Gemeinde Feuerthalen.

III. Redaktion

ARTIKEL 9

Zusammensetzung

Abs. 1

Der Gemeinderat wählt jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode eine Redaktionsvorsitzende/ einen Redaktionsvorsitzenden.

Abs. 2

Die Redaktion des FA besteht in der Regel inklusive dem/der Redaktionsvorsitzenden aus mindestens drei Redaktoren.

Abs. 3

Sie kann in Absprache mit der Redaktionskommission weitere Mitarbeitende rekrutieren.

ARTIKEL 10

Aufgaben

Abs. 1

Die Redaktion löst folgende Aufgaben selbständig und unabhängig:

- redaktionelle und journalistische Betreuung des FA im budgetierten Kostenrahmen
- möglichst lückenlose Berichterstattung (durch Eigenleistung oder durch Dritte) über Ereignisse in der Gemeinde
- Planung von Themenschwerpunkten
- Publikation von Reportagen
- Hinweis auf bevorstehende ausserordentliche oder regelmässig wiederkehrende bedeutende Ereignisse
- Kommentar zu gemeindespezifischen Belangen
- termingerechte Bereitstellung von druckfertigen und redigierten redaktionellen eigenen oder von Dritten zur Verfügung gestellten Texten sowie Bildmaterial
- Entscheid, ob und in welchem Rahmen Textbeiträge veröffentlicht werden
- Kürzung und Änderung von eingereichten Beiträgen soweit erforderlich
- Festsetzung des Umfangs der Ausgaben (Text und Inserate) in Zusammenarbeit mit der Druckerei
- Schlusskontrolle des Seitenumbruchs und Erteilung «Gut zum Druck»
- effiziente und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Druckerei

Abs. 2

Parteiveranstaltungen werden zum Zweck der Berichterstattung nur besucht, wenn sie einerseits von öffentlichem Interesse für die Gemeinde und andererseits öffentlich zugänglich sind.

ARTIKEL 11

Entschädigung

Der Gemeinderat setzt die Entschädigung im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung fest.

IV. Druckerei

ARTIKEL 12

Auftrag

Abs. 1

Der Gemeinderat beauftragt eine Druckerei mit der technischen Herstellung, der Bereitstellung für die Verteilung, dem Versand der abonnierten Auflage sowie der elektronischen Publikation des Feuerthaler Anzeigers.

Abs. 2

Der Druckerei wird der Auftrag zum Verkauf von Anzeigen erteilt.

Abs. 3

Basierend auf dem Reglement über die Herausgabe des Feuerthaler Anzeigers wird mit der Druckerei eine separate Vereinbarung über die Herausgabe des FA inklusive der Kosten und Tarife abgeschlossen.

ARTIKEL 13

Aufgaben

Die Aufgaben der Druckerei sind:

- die Gestaltung des Layouts im Einvernehmen mit der Redaktion
- die Gestaltung des Seitenumbruchs in enger Zusammenarbeit mit der Redaktion
- der Druck der Ausgaben in genügender Anzahl
- die termingerechte Bereitstellung der aktuellen Ausgabe zur Verteilung durch eine externe Verteilorganisation bzw. der Versand der abonnierten Exemplare
- die elektronische Publikation der aktuellen Ausgabe auf der Website www.feuerthaleranzeiger.ch
- Rechnungsstellung für die Abonnemente
- die effiziente und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Redaktion

ARTIKEL 14

Kosten und Tarife

Abs. 1

Das wirtschaftliche Risiko des FA trägt die Gemeinde.

Abs. 2

Die Druckkosten sind vom Umfang des FA abhängig. Die Kosten pro Seite sowie die übrigen Tarife werden jährlich durch den Gemeinderat festgesetzt.

V. Inhalt

ARTIKEL 15

Textbeiträge

Abs. 1

Der Textteil des FA steht allen Gemeindebehörden, den Kommissionen, der Gemeindeverwaltung, den Dorfvereinen, den politischen Ortsparteien sowie den Einwohnerinnen und Einwohnern unentgeltlich zur Verfügung.

Abs. 2

Alle Artikel müssen einen direkten Bezug zur Gemeinde haben.

Abs. 3

Auf die Wiedergabe von in anderen Medien bereits veröffentlichten Beiträgen ist nach Möglichkeit zu verzichten oder bei besonderem Interesse derselben ist für die Gemeinde eine Zusammenfassung zu publizieren. Ausgenommen davon sind amtliche Mitteilungen.

Abs. 4

Textbeiträge sind der Redaktion zuzustellen.

Abs. 5

Die Textbeiträge werden von der Redaktion redigiert und nach Möglichkeit ungekürzt in der vom Verfasser gewünschten Ausgabe platziert.

Abs. 6

Auch Textbeiträge von Vereinen müssen einen Bezug zum öffentlichen Interesse und / oder zur Gemeinde haben. Rein vereinsinterne Berichte (z.B. GV-Protokolle oder Einladungen zu nicht öffentlichen Vereinsnähen usw.) werden abgelehnt.

Abs. 7

Eingesandte Beiträge sollten 3'500 Zeichen inkl. Leerschläge und maximal 3 Fotos nicht übersteigen. Leserbriefe dürfen 1'500 Zeichen inkl. Leerschläge nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die Redaktion.

Abs. 8

Unprofessionell verfasste oder zu lange Beiträge werden den Verfassern zur Überarbeitung retourniert oder von der Redaktion überarbeitet und gekürzt.

Abs. 9

Jeder Artikel muss mit dem Namen des Redaktors oder des Verfassers gezeichnet werden.

Abs. 10

Amtliche Mitteilungen werden unverändert übernommen.

Abs. 11

Ehrverletzende oder unwahre Beiträge werden nicht publiziert. Wird ein Artikel nicht publiziert, ist der Verfasser nach Möglichkeit darüber zu orientieren.

Abs. 12

Inserate begründen keinen Anspruch auf die Publikation eines Texts.

Abs. 13

Die Publikation der Textbeiträge erfolgt im Rahmen der Platzverhältnisse nach folgender Priorität:

1. Mitteilungen der Behörden und der Gemeindeverwaltung
2. Reportagen und Berichte
3. Beiträge der Dorfvereine, der Ortsparteien und der Einwohner
4. Diskussionsforum und Leserbriefe

Abs. 14

Allfällige Füllerflächen stehen dem Herausgeber (Gemeinde) und dem Verlag (Druckerei) unentgeltlich zur Verfügung.

ARTIKEL 16

Inserate

Abs. 1

Der Inserateteil steht allen Interessenten zur Verfügung.

Abs. 2

Die Insertionstarife werden vom Gemeinderat festgelegt und publiziert.

Abs. 3

Jedem einheimischen Verein stehen pro Jahr Gratisinserate im Gesamtumfang einer Viertel-Seite zu.

Abs. 4

Amtliche Inserate der politischen Gemeinde Feuerthalen, die nicht weiter verrechnet werden können, werden gratis publiziert. Den Kirchgemeinden werden die entsprechenden Insertionstarife verrechnet.

Abs. 5

Ehrverletzende oder unwahre Inserate werden nicht publiziert. Dasselbe gilt für Wahlinserate, die nicht von einer offiziellen Partei oder einer Person unterzeichnet sind. Wird ein Inserat nicht publiziert, ist der Auftraggeber darüber zu orientieren.

Abs. 6

Insertionsaufträge sind direkt der Druckerei zuzustellen.

VI. Verschiedene Bestimmungen

ARTIKEL 17

Wahlen

Für Ausgaben vor kommunalen oder kantonalen Wahlen kann der Gemeinderat ergänzende Bestimmungen erlassen.

ARTIKEL 18

Streitfälle

Abs. 1

Uneinigkeiten und Reklamationen aller Art sind in erster Instanz der Redaktionskommission und bei weitergehenden Streitigkeiten dem Gemeinderat zu unterbreiten.

Abs. 2

In dringenden Fällen entscheiden der Gemeindepräsident und der Kulturreferent resp. deren Stellvertreter.

VII. Schlussbestimmungen

ARTIKEL 19

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung des Gemeinderats Feuerthalen per 1. Januar 2025 in Kraft.

ARTIKEL 20

Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt ersetzt dieses Reglement über die Herausgabe des Feuerthaler Anzeigers das bestehende Reglement vom 16. Dezember 2023 mit den seitherigen Änderungen.

Genehmigungshinweise

Das vorstehende Reglement über die Herausgabe des Feuerthaler Anzeigers der politischen Gemeinde Feuerthalen wurde

- anlässlich der Sitzung des Gemeinderats vom 11. November 2024 mit GRB 2024-176 verabschiedet

GEMEINDERAT FEUERTHALEN

Der Präsident:

Der Schreiber:

Jürg Grau

Markus Strobl

Stichwortverzeichnis

| | | | |
|----------------------------|----|----------------------------|----|
| Allgemeines | 5 | Redaktion..... | 6 |
| Auflage..... | 5 | Aufgaben..... | 7 |
| Bisheriges Recht | 10 | Entschädigung..... | 7 |
| Druckerei | 7 | Zusammensetzung | 6 |
| Aufgaben | 7 | Redaktionskommission | 5 |
| Auftrag | 7 | Aufgaben..... | 6 |
| Kosten | 8 | Funktion/In | 5 |
| Tarife | 8 | Kompetenzen | 6 |
| Erscheinungsweise..... | 5 | Zusammensetzung | 6 |
| Genehmigungshinweise | 10 | Schlussbestimmungen | 10 |
| Herausgeber | 5 | Sinn..... | 5 |
| Inhalt | 8 | Streitfälle..... | 9 |
| Inhaltsverzeichnis | 3 | Textbeiträge..... | 8 |
| Inkraftsetzung | 10 | Wahlen..... | 9 |
| Inserate..... | 9 | Zweck | 5 |

Impressum

Titel: Reglement über die Herausgabe des Feuerthaler Anzeigers der Gemeinde Feuerthalen

Herausgeber: Gemeindekanzlei
Gemeindehaus Fürstengut, 8245 Feuerthalen

Telefon: 052 647 47 47

Fax: 052 647 47 48

E-Mail: kanzlei@feuerthalen.ch

Website: www.feuerthalen.ch

Textstand: 11. November 2024

Stand: Beschluss des Gemeinderats vom 11. November 2024

Datei: G:\GS\ERLASSE & Verträge\Feuerthaler Anzeiger\Reglement 2024\Reglement Herausgabe Feuerthaler Anzeiger 2024_V5_2024-11-11.docx